

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen
von öffentlichen Anlagen (Plakatierungsverordnung)
vom 10.12.1997

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 und 4 sowie 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV NW S. 1115), wird von der Gemeinde Bedburg-Hau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates vom 24.09.1997 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedigungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Bedburg-Hau genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, daß sie verunstaltet wirken.

§ 2

Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 1 Plakatanschläge anbringt oder Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlaßt, ist unverzüglich zur Beseitigung verpflichtet.
- (2) Diese Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, für dessen Veranstaltung geworben wird.

§ 3

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall übersteigen.

§ 4**Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 07. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.